Zeitschrift: Diskussion: Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik

Herausgeber: Diskussion

Band: - (1993)

Heft: 21: Crisi Krise crise : Vorschläge der Gewerkschaften

Artikel: Totalrevision der Arbeitslosenversicherung

Autor: Wille, Beate

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-584265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

TOTALREVISION DER ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Ende Juni 1993 wurde der Entwurf für die Revision des AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) veröffentlicht. Neben einigen teilweise substantiellen Verbesserungen der Leistungen enthält der Entwurf jedoch massive Verschlechterungen, die die Verbesserungen nicht aufwiegen. Die Vernehmlassungsfrist dauert noch bis zum 15. September 1993, also bis kurz vor den Abstimmungstermin des AlV-Referendums.

VON BEATE WILLE

Neu soll endlich die Erziehung eigener Kinder von weniger als 16 Jahren zur Anspruchsberechtigung gegenüber der AlV führen. Es sind zwei Varianten vorgesehen: a) Entweder wird die Zeit der Erziehung als Beitragszeit angerechnet - dadurch ergeben sich höhere Ansprüche an die AlV besonders bezüglich der Dauer des Taggeldanspruchs (maximal 250) - oder b) die Zeit der Erziehung wird als Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit betrachtet, was einen Anspruch an die AlV von höchstens 85 Taggeldern mit sich bringt. Diese Verbesserung betrifft wohl in erster Linie Frauen, und es ist zu wünschen, dass sich das Parlament zur weitergehenden Lösung durchringen kann. Das wäre auch nur recht und billig: Militär- und Zivilschutzdienst werden schon lange an die Beitragszeit angerechnet. Bisher mussten (Ehe-)Frauen nachweisen, dass sie wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe oder ähnlichen Gründen gezwungen waren, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, um Zugang zu Leistungen der AlV zu erlangen, womit die bestehenden Geschlechterverhältnisse zementiert wurden. (Noch heute kommt es vor, dass selbst Frauen, die die Beitragszeit erfüllt haben, von den Arbeitsämtern abgewimmelt werden, wenn sie Leistungen beanspruchen, «weil der Mann doch gut verdiene».) Wie weit freilich mit diesen Massnahmen Frauen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird – speziell in Krisenzeiten –, steht auf einem anderen Blatt.

Ausbildungszuschüsse: Bisher konnte die AIV keine eigentlichen Grundausbildungen finanzieren, sondern nur arbeitsmarktlich bedingte Weiterbildungen und Umschulungen, die eine Grundausbildung implizit voraussetzen. Zudem durften diese Weiterbildungen und Umschulungen nur kurze Zeit (höchstens 12 Monate) dauern, um die Vermittlungsfähigkeit möglichst rasch zu verbessern. Neu sind für mindestens 30jährige Versicherte Zuschüsse für eine maximal dreijährige Ausbildung zu gewähren, sofern der/die Versicherte über keine abgeschlossene Ausbildung verfügt oder die Vermittelbarkeit im erlernten Beruf erheblich erschwert ist. Die Ausbildungszuschüsse sollen die Differenz zwischen dem Lehrlingslohn und einem vom Bundesrat festzulegenden Maximalbetrag decken.

Mit dieser Neuerung wäre ein Meilenstein in Richtung Chancengleichheit erreicht - vorausgesetzt der festzulegende Maximalbetrag wäre in der Lage, die Existenz zu sichern. Bisher sind für Grundausbildungen die Kantone zuständig, die zum Teil sehr restriktive Bedingungen für Stipendien kennen. Die Grundausbildung war denn auch von Anfang an (Vernehmlassung von 1975) eine Pièce de résistance zwischen den Linken und den Bürgerlichen, die befürchteten, die AlV könne Hand bieten zu einer (wörtlich) «éducation permanente». Noch kürzlich wurde moniert, junge Leute, die die Mühen einer regulären Ausbildung scheuen und das schnelle Geld suchen, sollen nicht von der AIV profitieren können, um einen Berufsabschluss nachzuholen. Daher die Altersgrenze von 30 Jahren. Zu den Nutzniesserinnen gehören wohl viele Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder ihre Ausbildung abgebrochen haben oder gar nicht erst eine Ausbildung machen durften.

Verbesserungen

Die Wartezeit für den Taggeldbezug im Krankheitsfall, bisher fünf Tage, soll aufgehoben werden. Praktisch wird dieser Punkt allerdings kaum grosse Bedeutung haben, denn schon bisher sind kranke Arbeitslose wenn nötig mit dem Taxi vor dem Arbeitsamt vorgefahren, um keine Stempel zu verlieren. Trotzdem ist der Wegfall der Wartezeit erfreulich und ist in der Lage, dem allgegenwärtigen Misstrauen gegenüber den Arbeitslosen Einhalt zu gebieten.

Die Kontrollperiode soll neu nicht mehr vom Anfang bis zum Ende eines Monats dauern, sondern am 15. des Kalendermonats beginnen und am 14. des Folgemonats enden. Damit soll erreicht werden, dass die Kassen die Taggelder dann auszahlen können, wenn die grossen Auslagen für Mieten u.ä. fällig werden. Kostet nichts, ist aber sicher begrüssenswert.

Die Arbeitslosenentschädigung gilt neu als Lohn auch bezüglich der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei Tod und Invalidität (nicht jedoch für die Altersrente); d.h. die Kasse zieht den Arbeitslosen den Beitragsanteil von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der entsprechenden Einrichtung. Wichtig wäre es gewesen, Lücken bei der beruflichen Vorsorge zu verhindern. Die vorgeschlagene Lösung ist eine halbbatzige Sache.

Der Bundesrat kann bei Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung noch nicht ausgeschöpft haben, die Beiträge der AlV von bisher maximal 50% auf 85% und in Ausnahmefällen auf 100% der anrechenbaren Kosten erhöhen. Wichtiger freilich als Beschäftigungsprogramme wären feste Stellen!

Eine originelle kostenneutrale Lösung wurde gefunden, damit Arbeitslose, die sich selbständig machen wollen, nicht ihren Anspruch auf Leistungen der AlV verlieren, wenn es mit dem eigenen Geschäft doch nicht klappt. Unter bestimmten Bedingungen wurde ihre Rahmenfrist für den Leistungsbezug von zwei auf vier Jahre verlängert.

Änderungen mit sowohl positiven als auch negativen Seiten...

Die berufliche Eingliederung älterer (ab 55) und invalider Arbeitsloser soll dadurch gefördert werden, dass die AIV dem Arbeitgeber während fünf Jahren seinen Beitragsanteil für die obligatorische berufliche Vorsorge ersetzt. Für viele Direktbetroffene mag das die letzte Hoffnung sein, aber was ist nach Ablauf der fünf Jahre? Generell finde ich es problematisch, wenn die AlV Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen übernimmt. Schon bisher leistet die AlV Zuschüsse an die Einarbeitungskosten von Schwervermittelbaren - das Gesetz sagt nichts darüber aus, ob beide Massnahmen gleichzeitig beansprucht werden können.

Die von vielen Arbeitslosen als schikanös empfundene Stempelkontrolle soll wegfallen und durch ein- bis zweimal monatlich stattzufindende Beratungsgespräche ersetzt werden. Woher die Arbeitsämter das Personal für die vielen Beratungsgespräche nehmen sollen, ist mir schleierhaft. Eben wegen Überlastung des Personals wurden an grösseren Orten Express-Schalter eingerichtet, an denen Arbeitslose ohne Warterei ihren Stempel holen können. Es ist also zu befürchten, dass sich wieder lange Schlangen vor den Beratungsbüros bilden. Und es muss wieder einmal deutlich gesagt werden: Wir haben nicht so viele Arbeitslose, weil die alle nicht richtig wissen, wie sie sich bewerben müssen, sondern weil die Stellen fehlen. Von daher wäre die massenhafte Einstellung der zusätzlich benötigten BeraterInnen tatsächlich eine Lösung zum Abbau der Arbeitslosigkeit!

Arbeitslose, die eine freiwillige Tätigkeit im Sozialbereich ausüben, können von der Kontrollpflicht befreit werden. Diese Lösung wäre im Einzelfall sicher zu begrüssen, aber es muss verhindert werden, dass weitere

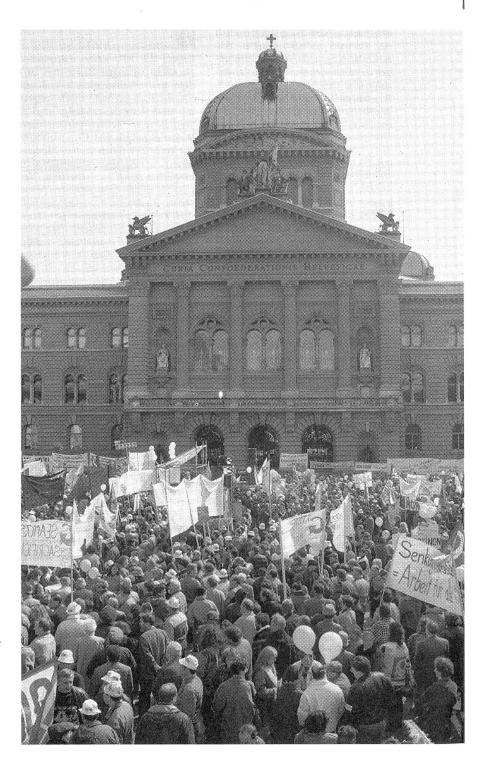
Mobilisiert, mobilisiert, mobilisiert auf die Abstimmung über das AlV-Referendum am 26. September 1993! Planstellen gestrichen und die Arbeit von freiwilligen Arbeitslosen ausgeführt wird.

Neu soll eine Umzugskostenentschädigung eingeführt werden, die die nachgewiesenen Kosten von Versicherten decken soll, die ihren Wohnsitz in die Region des neuen Arbeitsplatzes verlegen. Bei der Einführung der obligatorischen AlV war dieser Punkt schon vorgesehen gewesen, aus Gründen der Regionalpolitik (Entleerung der Randregionen) jedoch fallengelassen worden. Die Entleerung der Randregionen ist offenbar kein Thema mehr. Und was dem/der einzelnen als

Vorteil erscheint, kann sich bald einmal als fragwürdig entpuppen. Bisher sind nur Stellen zumutbar, die vom bisherigen Wohnsitz her in angemessener Zeit (pro Arbeitsweg bis eine Stunde) erreichbar sind. Die Umzugsentschädigung kommt also bürgerlichen Flexibilitätsanforderungen entgegen.

... und die dicken Hunde

Die im Dringlichen Bundesbeschluss (dBB) erreichte Verlängerung der Bezugsberechtigung für Taggelder von maximal 250 auf maximal 400 Taggelder ist im Gesetzesentwurf



wieder zurückgenommen worden. Neu besteht also wieder ein Anspruch auf höchstens 250 Taggelder. Lediglich die Kompetenz des Bundesrates, diese unter bestimmten Bedingungen zu erhöhen, ist von 300 auf 400 Taggelder ausgedehnt worden. Diese Kann-Vorschrift ist nur ein schwacher Trost-von Gewerkschaftsseite wurde die Ausdehnung des Anspruchs auf 500 Taggelder gefordert. Die AlV wurde in den siebziger Jahren zu Zeiten der Hochkonjunktur konzipiert. Damals schienen 250 Taggelder durchaus genügend. Heute jedoch mit noch ständig weiter steigenden Arbeitslosenzahlen sind 250 Taggelder völlig ungenügend. Die bürgerliche Argumentation stellt jedoch die Tatsachen auf den Kopf: Sie behauptet, wir haben so viele Arbeitslose, weil die Leistungen der AlV so hoch sind. Entsprechend müssen die Leistungen generell gekürzt werden. Und wer innerhalb von 250 Tagen keine Stelle gefunden habe, sei auf dem Arbeitsmarkt sowieso Schrott und habe den Nachweis seiner/ihrer fehlenden Vermittelbarkeit erbracht, die Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der AlV ist. (Zur allgemeinen Problematik des Sozialabbaus und der Verlagerung von Ausgaben auf die Gemeindeebene verweise ich auf meinen Artikel im selben Heft).

Taggeldhöhe: Es stehen drei Varianten zur Wahl

- a) 80% wie im bisherigen Gesetz (ohne dBB),
- b) 70% für einen Teil der Arbeitslosen wie im dBB.
- c) wie Variante b ohne diejenigen, die Anspruch auf Kinderzulagen haben oder die elterliche Gewalt über ein zulageberechtigtes Kind alleine innehahen

Variante a wird sich kaum durchsetzen. Die Taggeldhöhe war Anlass des Referendums gegen den dBB, von daher müssen die Varianten b und c für uns völlig unannehmbar sein.

Bisher wurde an die Zumutbarkeit einer Stelle, die einE ArbeitsloseR annehmen muss, wenn er/sie nicht Einstelltage (siehe unten) oder den Verlust der Vermittelbarkeit riskieren will, relativ strenge Anforderungen gestellt. Neu sollen diese Kriterien massiv durchlöchert werden. Generell soll nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als vier Monaten Dauer keine Rücksicht mehr auf die Fähigkeit und die bisherige Tätigkeit und die Chancen zur späteren Wiederbeschäftigung im bisherigen Beruf genommen werden müssen. Ausserdem soll die vorübergehende Beschäftigung zu einem Lohn, der niedriger ist als die Arbeitslosenentschädigung, zumutbar werden, solange die AlV Kompensationszahlungen leistet und weitere Bedingungen eingehalten werden. Variante a will den zu erzielenden Mindestlohn auf 95% der Arbeitslosenentschädigung festlegen, Variante b setzt für die Lohneinbusse keine Grenze.

Durch Zumutbarkeitsklauseln wird die Anzahl der zu besetzenden Stellen nicht vergrössert (obwohl die Arbeitgeber dies behaupten), sondern Ziel ist einzig und allein, die Löhne zu senken und die Entsolidarisierung im Volk weiter voranzutreiben. Beispiel: Wenn eine qualifizierte Sekretärin gezwungen wird, eine Stelle als unqualifizierte Bürohilfskraft anzunehmen, fällt diese Stelle für eine Bürohilfskraft, die ebenfalls arbeitslos ist, weg. Letztere fällt dadurch entweder völlig aus dem Arbeitsmarkt oder sie bietet ihre Leistungen zu einem Lohn an, der kaum ihre Existenz sichert. Damit leistet die AlV einem weiteren Lohndumping Vorschub. Auch wenn ein weiterer Lohnabbau für die Direktbetroffene vorübergehend kostenneutral ausfällt, kann es nicht Sinn der AlV sein, zuerst die Löhne runterzudrücken und dann für von der Privatwirtschaft ausbezahlte Hungerlöhne Kompensationen zu leisten.

Die Anzahl der Einstelltage (für «selbstverschuldete» Arbeitslosigkeit) soll von höchstens 40 auf höchstens 60 ausgedehnt werden. Von Gewerkschaftsseite wurde umgekehrt eine Halbierung der Einstelltag gefordert. Eine Ausweitung ist völlig inakzeptabel. Es handelt sich bei den Einstelltagen nicht etwa um Straftatbestände, z.B. Betrug, die ohnehin in jedem Fall an die Gerichte weitergeleitet werden, sondern um Sanktionen, die die Verwaltung in eigener Regie erlässt, z.B. für in den Augen der Verwaltung ungenügende Bemühungen, eine Stelle zu finden. Im Vergleich mit von Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen handelt es sich bei 60 Taggeldern entsprechend drei Monatslöhnen um horrende Beträge.

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (siehe auch oben Punkt 1), sollen vor dem erstmaligen Bezug während einer Wartezeit von längstens sechs Monaten (bisher 20 Tagen) keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben. Diese Bestimmung zielt u.a. auf ehemalige Studierende ab, die bisher schon nach einer Wartezeit von fünf Tagen Arbeitslosenentschädigung beziehen konnten. Wenn sie in der Zwi-

schenzeit nicht verhungern wollen, bleibt ihnen nur der Weg zu Muttern oder zur Fürsorge. Da fragt sich, warum diese Personen zuerst grosszügig von der Beitragszeit befreit werden, dann aber unzumutbare Wartezeiten zu bestehen haben.

Finanzierung der AlV

Wie von den Gewerkschaften gefordert, sollen auf Löhne bis gegen 250 000 Franken Beiträge an die AlV entrichtet werden. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes soll jedoch bei den gegenwärtigen 97 200 Franken bestehen bleiben. Nicht aus Mitleid mit den Grossverdienern (die männliche Form ist Absicht!), sondern aus Gründen des allgemeinen Lohndrucks finde ich es problematisch, zwei verschiedene Limiten für Pflichten und Anspruch zu setzen. Für Leute, die jetzt mehr als 100 000 Franken verdienen, sind in Zukunft Stellen zu gut 5200 Franken (x 13) zumutbar! In der Lohnkategorie wird ohnehin selten jemand entlassen, der Verlust für die AIV durch höhere Taggeldzahlungen für ehemalige Grossverdiener wäre daher minim.

Der im DBB enthaltene Beitragssatz von 2 Lohnprozenten (im noch gültigen Gesetz 0,5%) soll beibehalten werden. Der Bundesrat kann ihn je nach Bedarf senken oder auf höchstens 3% heraufsetzen. Durch einfachen Bundesbschluss kann der Beitragssatz bis auf höchstens 4 % heraufgesetzt werden. Für den schon jetzt vorhersehbaren Fall, dass auch ein Beitragssatz von mindestens 3 % nicht ausreicht, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, sollen Bund und Kantone zu gleichen Teilen nicht rückzahlbare Beiträge von insgesamt höchstens 10% der Gesamtausgaben der Versicherung gewähren. Bei einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage soll der Bund Darlehen zum Selbstkostensatz der Kapitalbeschaffung gewähren. Die finanziellen Probleme der AlV sind also vorprogrammiert, und es ist abzusehen, dass die Bürgerlichen eine Politik der leeren Kassen verfolgen werden, um einen weiteren Leistungsabbau der AlV durchzusetzen.

In eigener Sache

Mobilisiert, mobilisiert, mobilisiert auf die Abstimmung über das AlV-Referendum am 26. September! Und geht abstimmen! Unnötig zu sagen, dass das Resultat der Abstimmung seinen entscheidenden Einfluss auf die AlV-Revision haben wird.